

12.10.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/217

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2022; Beteiligung der Ortsräte

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	-							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	-							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	-							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	02.11.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	02.11.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	03.11.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	03.11.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	11.11.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	11.11.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	24.11.2021 -							

Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	24.11.2021 -							
-----------------------------------	-----------------	--	--	--	--	--	--	--

### Beschlussvorschlag

1. Der Ortsrat der Ortschaft ... nimmt die Ansätze für das Jahr 2022 zur Kenntnis, soweit der Ortschaftsbereich betroffen ist.
2. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt nachstehende Maßnahmen vor:

#### Ergebnishaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

#### Investitionshaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

3. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt folgende Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung vor:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Ergebnis- und Investitionshaushalt sind nach ihrer Dringlichkeit geordnet, wobei die wichtigsten Maßnahmen als erstes genannt werden.

Der/Die Ortsbürgermeister/in wird beauftragt, die Vorschläge gegebenenfalls in den Gremien des Rates weiter zu begleiten und - sofern notwendig - zu begründen.

### Anlass und Ziele

Den einzelnen Ortsräten wird die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Anregungen zum Haushalt 2022 abzugeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	-	-
Aufwand/Auszahlung	-	-
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## Begründung

Die Mittel für die Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Patenschaften sowie für die Repräsentation der Ortschaften sind nach dem bisher üblichen Verfahren berechnet worden. Die Höhe für die jeweilige Ortschaft ist in der **Anlage 1** dargestellt.

Für die Unterhaltung der Gebäude sowie der Haus- und Gebäudetechnik im Stadtgebiet sind einzelne umfangreiche Maßnahmen in der Planung (**siehe Anlage 2**).

Die bereits im Planentwurf 2022 von der Verwaltung berücksichtigten Investitionen sind dem als **Anlage 3** beigefügten Investitionsplan zu entnehmen.

Der Haushalt soll gemäß § 110 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in jedem Haushaltsjahr in der Planung und der Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, soweit die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich auch aufgrund der Haushaltsfiktion gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG erreicht werden. Der Haushalt gilt danach als ausgeglichen, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag der Ergebnisplanung mit den Überschussrücklagen (Jahresüberschüsse aus Vorjahren) verrechnet werden kann oder ein Ausgleich innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre erfolgen kann.

Die als **Anlage 4** beigefügte Haushaltssatzung 2022 weist für das Haushaltsjahr 2022 einen Fehlbetrag in Höhe von rd. - 11,7 Mio. EUR. Die Überschussrücklagen, welche zum fiktiven Ausgleich des Haushalts heranzuziehen sind, werden unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2020 zum 31.12.2020 voraussichtlich rd. 15,6 Mio. EUR betragen. Somit können die Überschussrücklagen nach derzeitigem Planungsstand nur noch den geplanten Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von rd. - 8,9 Mio. EUR vollständig ausgleichen. Die danach verbleibenden Rücklagen betragen rd. 6,7 Mio. EUR und können den geplanten Fehlbetrag 2022 (rd. - 11,7 Mio. EUR) nicht vollständig ausgleichen. Es verbleibt ein nicht gedeckter Fehlbetrag in Höhe von rd. - 5 Mio. EUR.

Zudem weist die mittelfristige Ergebnisplanung des Haushalts 2022 (**Anlage 5**) weitere Fehlbeträge aus, so dass auch kein Ausgleich des Fehlbetrags 2022 in Folgejahren möglich ist:

Haushaltsjahr 2023: rd. - 13,2 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2024: rd. - 11,5 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2025: rd. - 11,0 Mio. EUR.

Danach wäre bereits für das Haushaltsjahr 2022 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Absatz 8 NKomVG aufzustellen, in dem der Abbau des nicht ausgeglichenen Fehlbetrags 2022 sowie die Vermeidung zukünftiger Fehlbeträge zu beschreiben sind. Darüber hinaus sind im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes alle freiwilligen Leistungen der Stadt auf den Prüfstand zu stellen und ggfs. einzuschränken bzw. zu streichen.

Allerdings hat der Gesetzgeber aufgrund der Pandemie Sonderregelungen (§ 182 NKomVG) für Kommunen zur Bewältigung der Folgen der epidemischen Lage geschaffen, welche, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder landesweiter Tragweite über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, gelten. So kann die Vertretung nach § 182 Absatz 4 Nr. 3 NKomVG beschließen, dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass gemäß § 182 Absatz 4 Nr. 1 NKomVG Fehlbeträge aus den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in der Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden. Die Auflösung dieses Postens soll daraufhin in einem Zeitraum bis zu 30 Jahren erfolgen.

Inwieweit nach den Bestimmungen des § 182 NKomVG eine Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Neustadt a. Rbge. abgewendet werden kann, wird derzeit noch geprüft.

Bezüglich der Haushaltsplanung 2022 ff. ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Pandemie auch in diesem Jahr im Bereich der Erträge teilweise Ansätze enthalten sind, die zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer kalkulierbar sind. Die getroffenen Annahmen über die Entwicklung der Erträge aus Steuern und Zuwendungen beruhen auf verschiedenen Quellen (bspw. Landesamt für Statistik Niedersachsen, Region Hannover, Bundesministerium der Finanzen etc.), deren Prognosen teilweise noch nicht vorliegen. So werden bspw. die Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich erst im November dieses Jahres erwartet. Auch der weitere Verlauf der Corona-Pandemie kann noch Einfluss auf die Planung haben und Änderungen nach sich ziehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Investitionsvorhaben, die sich gegenwärtig noch in der Planungsphase befinden (bspw. Gymnasium Neustadt a. Rbge.), zusätzliche Belastungen für den Ergebnishaushalt (Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Betriebsaufwendungen) nach sich ziehen. Die Fertigstellung eines Bauvorhabens mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 40 Mio. EUR würde den Ergebnishaushalt in Millionenhöhe belasten (jährliche Abschreibungen ab Inbetriebnahme: 440 TEUR, Zinsaufwand im 1. Jahr bei einem unterstellten Zinssatz 1%: 400 TEUR, jährlich anfallende Instandhaltungsaufwendungen/Instandhaltungspauschale geschätzt: 200 TEUR/300 TEUR).

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltsplanung 2021 sowie die geplanten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 aufgrund der Vielzahl von unbesetzten Stellen eine pauschale Kürzung der Personalaufwendungen in Höhe von 2,5 Mio. EUR in 2021 bzw. jeweils 2,8 Mio. EUR in 2022 ff. enthalten. Im Rahmen des Berichtswesens zum 31.05.2021 wurde bereits prognostiziert, dass diese Kürzung für das Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich nicht vollständig umgesetzt werden kann. In welchem Umfang die Umsetzung der veranschlagten Pauschalkürzung tatsächlich erfolgt, kann erst im Laufe bzw. am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres sicher festgestellt werden. Eine Nichtumsetzung der pauschal eingeplanten Kürzungen bei den Personalaufwendungen hätte ein schlechteres Ergebnis und damit einen entsprechend schnelleren Verzehr der Überschussrücklagen zur Folge.

Insgesamt betrachtet ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt auf Dauer als nicht gegeben anzusehen. Nach dem derzeitigen Planungsstand werden die voraussichtlich vorhandenen Überschussrücklagen (31.12.2021: rd. 6,7 Mio. EUR) weder den geplanten Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von - 11,7 Mio. EUR noch die geplanten Defizite der Finanzplanungsjahre (Defizit 2023-2025: rd. - **35,7 Mio.** EUR) ausgleichen können. Soweit die Stadt Neustadt hier keine konkreten Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen plant bzw. umsetzt, wird die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 8 NKomVG zukünftig unausweichlich.

Angesichts der geschilderten Haushaltssituation bleibt in diesem Jahr grundsätzlich kein Raum für zusätzliche Wünsche. Vielmehr ist es erforderlich, dass alle an der Aufstellung des Haushalts beteiligten Akteure nicht nur zusätzliche Wünsche und Vorschläge zum Haushalt abgeben, sondern auch über Möglichkeiten nachdenken, welche die geplanten Defizite verringern bzw. die Entstehung weiterer Fehlbeträge verhindern.

Dafür sollen auch in den Ortsräten entsprechend zielführende Vorschläge erarbeitet und unterbreitet werden.

Zudem sollten die Ortsräte insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation und der damit einhergehenden Belastung des Haushalts bei der Nennung von Wünschen Zurückhaltung wahren und versuchen, nur soweit vorhanden für die Ortschaft wichtige Vorhaben zu beschließen und diese entsprechend voranzutreiben. Dabei ist seitens der Ortsräte darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich in die Entscheidungsbefugnis der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG fallen, zu der im Wesentlichen nachstehende Punkte zählen:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (ohne überörtliche Bedeutung), wie z. B. Grundschulen, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- Pflege von Paten- und Partnerschaften,
- Pflege der Kunst,
- Repräsentation der Ortschaft.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig**

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2022 ergeben sich nicht bei der Unterbreitung der Vorschläge durch die Ortsräte, sondern erst durch die Aufnahme bzw. Umsetzung von konkreten Maßnahmen im Haushalt 2022 ff.

#### **So geht es weiter**

Zu den von den Ortsräten vorgeschlagenen Maßnahmen wird von den jeweils zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. eine Stellungnahme abgegeben. Daraufhin wird unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der finanziellen Gegebenheiten darüber entschieden, welche Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2022 aufgenommen werden bzw. welche Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen realisiert werden können.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage 1 öff. - Ortsratsmittel 2022

Anlage 2 öff. - Maßnahmen zur Unterhaltung der Gebäude sowie der Haus- und Gebäudetechnik 2022

Anlage 3 öff. - Investitionsplan 2022 ff. (Stand 14.10.2021)

Anlage 4 öff. - Haushaltssatzung 2022 (Stand 14.10.2021)

Anlage 5 öff. - Gesamtergebnishaushalt 2022 ff. (Stand 14.10.2021)